

§ 96 Bgld. LKG Zweites Ermittlungsverfahren;

Bgld. LKG - Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.12.2020

Im zweiten Ermittlungsverfahren nehmen wahlwerbende Gruppen teil, die

1. im ersten Ermittlungsverfahren zumindest in einem der Wahlkreise ein Mandat oder im gesamten Landesgebiet mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben und
2. einen Landeswahlvorschlag (§ 64) eingebracht haben.

In Kraft seit 16.07.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at